

SATZUNG

„FÖRDERVEREIN DER INTEGRATIVEN KINDERTAGESSTÄTTE ARCHE NOAH DER EVANGELISCHEN CHRISTUSKIRCHENGEMEINDE BAD VILBEL e.V.“

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein „FÖRDERVEREIN DER INTEGRATIVEN KINDERTAGESSTÄTTE ARCHE NOAH DER EVANGELISCHEN CHRISTUSKIRCHENGEMEINDE BAD VILBEL“ mit Sitz in Bad Vilbel verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist beim Amtsgericht Bad Vilbel in das Vereinsregister mit Registernummer VR 13110 eingetragen und trägt den Zusatz „e.V.“.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Zurverfügungstellung von Mitteln an die Integrative Kindertagesstätte Arche Noah der evangelischen Christuskirchengemeinde Bad Vilbel, zur Förderung von Bildung und Erziehung.
- (2) Der Satzungszweck wird – unbeschadet der Pflichten des Staates und des Trägers der Kindertagesstätte – verwirklicht insbesondere durch
 - a) Bereitstellung von Mitteln zur Anschaffung von Sachmitteln (z.B. Spielmaterial, Bücher), die in das Eigentum der evangelischen Christuskirchengemeinde übergehen.
 - b) Gewährung von Zuschüssen zu gemeinschaftlichen Unternehmungen (z.B. Ausflügen, Landschulheimaufenthalten).
 - c) Koordination und Finanzierung kultureller und pädagogischer Aufgaben (z.B. Durchführung und Unterstützung von Veranstaltungen wie Bücherwochen, Fachvorträgen, Projektwochen wie z.B. Umweltschutz).
 - d) Mitarbeit bei der Gestaltung des Außengeländes und Ausgestaltung der Kindertagesstätte.

§ 3 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Verbot von Vergünstigungen

Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12. eines Kalenderjahres.

II. Mitgliedschaft

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die gemeinnützige Arbeit des Vereins unterstützt.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.
- (2) Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung an den Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Die Mitteilung muss 4 Wochen vor Ablauf des Geschäftsjahres in der Geschäftsstelle vorliegen.

- (3) Mit dem Ausscheiden/Austritt erlöschen alle Rechte des Mitgliedes an den Verein; geleistete Beiträge oder sonstige Zuwendungen können nicht zurückgefordert werden.

§ 9 Ausschluss

- (1) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Beschluss des Vorstandes muss einstimmig sein und ist dem Mitglied durch Einschreibebrief zu übersenden. Das Mitglied hat das Recht, binnen eines Monats nach Aufgabe des Einschreibebriefes zur Post die Mitgliederversammlung anzurufen, die dann mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder den Ausschluss aufheben kann.

§ 10 Beiträge und Spenden

- (1) Die Mittel des Vereins werden erbracht:
- a) durch die Beiträge der Mitglieder
 - b) aus Elternspenden
 - c) aus Spenden der Förderer
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird vom Mitglied bestimmt, er soll im Jahr mindestens 12,00 Euro betragen.

III. Organe des Vereins

§ 11 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- (1) der Vorstand
- (2) die Mitgliederversammlung.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem:
 - a) 1. Vorsitzenden
 - b) 2. Vorsitzenden = Kassenwart
 - c) und dem Schriftführer
- (2) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schriftführer. Je zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Sollte nur ein Vorstand bestehen, ist dieser alleinvertretungsberechtigt.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt und bleiben zwei Jahre im Amt. Die Amtszeit endet nach der entsprechenden Mitgliederversammlung. Die Wiederwahl ist zulässig. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt eine Neuwahl in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes übernehmen die anderen Vorstände bis zur Neuwahl kommissarisch.

§ 13 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung soll einmal jährlich stattfinden.
- (2) Zu den Mitgliederversammlungen wird jeweils mit einer Frist von mindestens 10 Tagen schriftlich oder per eMail und durch Veröffentlichung im „Bad Vilbeler Anzeiger“ eingeladen.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Auf schriftlichen Antrag von 1/10 der Mitglieder, die den Grund anzugeben haben, ist der Vorstand verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung anzugeben.
- (4) Der Mitgliederversammlung obliegen im Besonderen folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes
 - b) Erteilung der Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl des Vorstandes (wenn nötig)
 - d) Wahl der Revisoren („Kassenprüfer“)
 - e) Satzungsänderungen

f) Auflösung des Vereins

(5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind.

§ 14 Revisoren („Kassenprüfer“)

(1) Die in der Mitgliederversammlung zu wählenden zwei Revisoren dürfen nicht Vorstandsmitglieder im Sinne des § 13 dieser Satzung sein. Die Wahl erfolgt für ein Jahr. Die Wiederwahl ist zulässig.

(2) Ihnen sind rechtzeitig die Bücher und Kassenbelege vorzulegen, damit in der Mitgliederversammlung ein Revisionsbericht gegeben werden kann. Dieser Bericht ist schriftlich zu den Akten zu nehmen.

§ 15 Beurkundung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Über die Mitgliederversammlungen sind Protokolle zu führen, die von dem Protokollführer zu unterschreiben sind und mindestens die gefassten Beschlüsse enthalten.

IV. Zuwendungen

§ 21 Entscheidung über Zuwendungen

Über die Verwendung der Gelder des Vereins, insbesondere der Anschaffung von Sachmitteln und die sonstigen Zuwendungen an die Kindertagesstätte, beschließt der Vorstand. Die Entscheidung soll im Einvernehmen mit der Leitung und der Mitarbeiterschaft der Kindertagesstätte erfolgen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

VI. Satzungsänderungen

§ 22 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Satzungsänderung muss, in der Einladung zur Mitgliederversammlung, angekündigt sein.

V. Auflösung

§ 23 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur mit Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins sowie bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das verbleibende Vereinsvermögen an die evangelische Christuskirchengemeinde in Bad Vilbel.

Bad Vilbel, 16.05.2018 – Beschlossen auf der Mitgliederversammlung